



Conseil d'Etat  
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Yannick Ruppen (Suppl.), PDCB, Nicolas Melly (Suppl.), PDCC, und Philipp Matthias Bregy, CVPO
<b>Gegenstand</b>	<b>Airbnb – wir müssen der Anarchie Einhalt gebieten</b>
<b>Datum</b>	13.05.2016
<b>Nummer</b>	<b>4.0207</b>

---

Das Wallis zählt Ende Juni 2016 insgesamt 2'644 Objekte auf Airbnb, was im Vergleich zum Jahr 2014 eine Steigerung von 276.1% entspricht und damit die wachsende Weiterverbreitung in unserem Kanton bestätigt. Einige sehen in dieser Entwicklung eine Chance für den Tourismus, indem die Belegungsquote von Zweitwohnungen erhöht werden kann, andere sehen durch diese Entwicklung die Hotellerie bedroht. Die Autoren des Postulats bemerken eine Ungleichbehandlung mit dem Hotellerie-sektor durch fehlende Rahmenbedingungen für diese Aktivität und fordern deshalb entsprechende Massnahmen.

Die Bedenken der Autoren werden auch auf nationaler Ebene geteilt und eine entsprechende Motion wurde beim Bundesrat eingereicht. Diese verlangt, dass ein Gesetzestext erarbeitet wird, welcher es ermöglicht, dass die Kurtaxen einheitlich und direkt vom Reservationssystem eingezogen und direkt über einen zentralen Dienst weitergeleitet werden. Im Wallis sind die Kur- und Beherbergungstaxe von der erwähnten Problematik betroffen. Die Änderungen des Tourismusgesetzes (TourG) im Jahr 2015 ermöglichen dabei die effiziente Erhebung der Tourismustaxen. Die Gemeinden haben mit der Gesetzesrevision das Recht erhalten, die verschiedenen Taxen in Form von Pauschalen einzuziehen. Für die Festsetzung der Höhen dieser Pauschalen wird auf eine Anzahl Nächte sowie einen Faktor für die Berücksichtigung der Beherbergungskapazität abgestellt, um mit Hilfe von diesen die Kur- und Beherbergungstaxen zu erheben. Airbnb ist momentan die bekannteste Plattform, doch es gibt noch viele weitere vergleichbare Anbieter auf dem Markt (Homeaway, villas.com, holidaylettings, e-domizil, tujia, etc.) bzw. weitere werden diesen Beispielen folgen. Indem man nur Airbnb reglementiert, würde man die bestehenden Probleme hinsichtlich dieses Anbieters lösen, jedoch nicht für die anderen genannten oder künftigen Anbieter. Das TourG gibt bereits einen Rahmen für die Erhebung der Taxen aller Akteure vor, unabhängig von deren Ausrichtung. Das Prinzip der Gleichbehandlung hinsichtlich der Erhebung der Tourismustaxen ist in diesem Sinne bereits gewährleistet, und es sind darum keine weiteren Massnahmen notwendig.

Aus steuerrechtlicher Sicht sind alle Einkünfte aus der entgeltlichen Zurverfügungstellung, sei dies der ganzen oder Teile der Unterkunft, zu versteuern. Hierbei kann es sich um Einkünfte aus eigenständiger Tätigkeit oder um Nebeneinkünfte, d.h. Einkünfte aus dem Immobilienvermögen bzw. aus der Untervermietung handeln. In allen diesen Fällen müssen diese Einkünfte deklariert werden. Die Meldung von denjenigen Personen an die Steuerbehörde welche ihre Unterkünfte ganz oder teilweise auf solchen Plattformen anbieten, würde sicherlich dazu beitragen, dass die Einkünfte insbesondere aus der nur schwer zu identifizierbaren Untervermietung korrekt besteuert werden. In diesem Zusammenhang ist aber eine Lösung auf eidgenössischer Ebene wohl zielführender.

Das TourG schreibt Beherbergern zudem vor, dass für statistische Zwecke ein Logiernächteregeister mit den effektiven Übernachtungen geführt und dem Erhebungsorgan kommuniziert werden muss. Einen einzelnen Dienstleistungsanbieter (wie z.B. Airbnb) zu zwingen diese Statistiken zu liefern, wäre nur beschränkt zielführend. Das TourG setzt darum direkt beim Eigentümer der Unterkünfte an.

**Bürokratische Auswirkungen: 0**

**Finanzielle Auswirkungen: 0**

**Auswirkungen auf den NFA: 0**

Da die Forderungen des Postulats bereits erfüllt sind, wird die Annahme des Postulats vorgeschlagen.

Sitten, den 12. Dezember 2016